



OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwGI-400021/124/MK/CH

Richter/In:

Mag. Markus Kitzberger

Bearbeiter/In:

Christina Hochhauser, LL.M, LL.B.

Zimmer, Rückfragen:

405, Tel. Kl. 18069

Ort, Datum:

Linz, 11. April 2016

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Stubenring 1
1010 Wien

Per Email:

vii9@sozialministerium.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf „Lohn- und Sozialdumping- Bekämpfungsgesetz“

GZ: BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping- (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG) geschaffen wird und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Heimarbeitsgesetz 1960, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Betriebspensionsgesetz geändert werden und nimmt die Möglichkeit wahr, die folgenden Anmerkungen dazu zu äußern.

Der Entwurf sieht in § 46 Abs 2 Z 2 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz vor, dass dem Ersuchen um Zustellung in einen anderen Mitgliedstaat die zuzustellende Entscheidung und eine Übersetzung der zuzustellenden Entscheidung in eine Amtssprache des Mitgliedsstaates, in dem der Beschuldigte seinen Sitz oder Wohnsitz hat, beizufügen ist. Den Erläuterungen dazu ist zu entnehmen, dass im Formular eingetragene Angaben im IMI automatisch übersetzt werden. Die Veranlassung der Übersetzung der Entscheidung erscheine, obwohl die Übersetzung der Entscheidung in der Durchsetzungsrichtlinie nicht verbindlich vorgeschrieben sei, besonders „in der

Anlaufphase“ zweckmäßig, um die Beweggründe, die letztlich für eine Ablehnung des Ersuchens um Zustellung oder Vollstreckung der Strafentscheidung eines anderen Mitgliedstaates den Ausschlag geben könnten, schon im Vorhinein auszuräumen. Da sich in den Erläuterungen dazu keine näheren Angaben finden, ist davon auszugehen, dass danach eine Übersetzung des gesamten Textes der Entscheidung vorzunehmen ist, wenn auch die Erläuterungen dazu keine näheren Angaben machen.

Mit dieser in § 46 Abs 2 Z 2 LSD-BG des Entwurfes zwingend vorgesehenen Vorgangsweise wären ein erheblicher zeitlicher Mehraufwand und hohe (Übersetzungs-)kosten verbunden. Wie den Erläuterungen selbst zu entnehmen ist, sieht die umgesetzte EU-RL eine Übersetzung der Entscheidung nicht vor. Sofern diese Bestimmung nicht gänzlich entfallen kann, erschiene es aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich daher jedenfalls sinnvoll, zumindest eine mit der betreffenden Entscheidung verhängte Mindeststrafhöhe, ab der das Erfordernis der Übersetzung der Entscheidung ausgelöst wird, in den Entwurf aufzunehmen.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

